

Philosophische Fakultät III Institut für Sozialwissenschaften

Prüfungsordnung

für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Präambel

Aufgrund von §§ 31 und 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. BerlHGÄG am 8. Oktober 2001 (GVBl. 534) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Januar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zuständigkeit
§ 2	Studienabschluss und Hochschulgrad
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
§ 5	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6	Akteneinsicht
§ 7	Mündliche Prüfung
§ 8	Masterarbeit
§ 9	Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§ 10	Antrag zum Studienabschluss
§ 11	Regelungen zum Nachteilsausgleich
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
§ 13	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
§ 14	In-Kraft-Treten

Anhänge:

- Anhang 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen
- Anhang 2: Zeugnis (Muster)
- Anhang 3: Urkunde (Muster)
- Anhang 4: Diploma Supplement (Muster)

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen.

(2) Zuständig für die Durchführung des gemeinsamen Studiengangs ist die Gemeinsame Kommission der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Der Masterstudiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam durchgeführt, die einen Masterstudiengang mit einer Prüfungsordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet hat.

§ 2 Studienabschluss und Hochschulgrad

Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Gemeinsame Kommission setzt einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus drei Professoren/Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden des Studiengangs. Die Gemeinsame Kommission benennt eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrelevanten Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seine Mitglieder haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen.

*) Die Prüfungsordnung wurde am 07. November 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2005/2006 bestätigt.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt. Die Prüfungsberechtigung wird jeweils vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.

(2) Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare und Projektkurse berücksichtigt, die jeweils verpflichtend mit einem hohen Anteil von Selbststudium, d.h. eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, einhergehen.

(3) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon im Einzelnen:

- a) 10 LP für das Modul ‚Internationale Institutionen und transnationale Politik‘,
- b) 10 LP für das Modul ‚Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie‘,
- c) 10 LP für das Modul ‚Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik‘,
- d) 10 LP für das Modul ‚Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden‘,
- e) 12 LP für das Vertiefungsmodul,
- f) 12 LP für das Projektkursmodul,
- g) 6 LP für das Begleitmodul,
- h) 6 LP für das Methodenmodul,
- i) 8 LP für das Berufspraktikum einschließlich des begleitenden Kolloquiums,
- j) 8 LP für die mündliche Prüfung,
- k) 28 LP für die Masterarbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums.

(4) Die in den Modulen und Veranstaltungen gemäß Absatz (3) Buchstaben a) bis h) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und damit zu erwerbenden Leistungspunkte sind Anhang 1 zu entnehmen.

(5) Mindestens die Hälfte der Leistungsnachweise ist in englischsprachigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(6) In zwei der Basismodule ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen einer Hausarbeit im Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier oder eine ähnliche Leistung im Kernseminar ergänzt wird.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Beim Wechsel in den Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin werden Studien- und

Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem gleichwertigen Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen an Bildungseinrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, zu beachten.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichen und gleichwertigen Teilstudiengang im Falle der Mehrfachmatrikulation an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Berlin oder im Land Brandenburg erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den Abschluss im Masterstudiengang Internationale Beziehungen angerechnet. Die an der anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden im Abschlusszeugnis als solche kenntlich gemacht.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- und Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll im zuständigen Prüfungsbüro erfolgen. Die Akteneinsicht kann durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von umfassenden Kenntnissen, die in den vier Basismodulen entsprechend § 4 der Studienordnung erworben werden und diese übergreifen und verknüpfen.

(2) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer die vorgeesehenen Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 4 Absatz (3) Buchstaben a) bis d) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erbracht hat.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt eine/n Prüfer/in sowie eine/n Beisitzer/in und im Benehmen mit der/dem Prüfer/in den Prüfungstermin. Bei der Bestellung der/des Prüferin/Prüfers sind die geltenden Bestimmungen zu beachten. Die/der Antragsteller/in hat ein Vorschlagsrecht; es begründet keinen Anspruch. Beisitzer/in kann nur werden, wer über erforderliche Sachkunde verfügt; die Sachkunde ist gegeben, wenn in einem Masterstudiengang Internationale Beziehungen oder einem gleichwertigen Studiengang ein Hochschulabschluss erworben worden ist.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

§ 8 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten in zwei Studiensemestern vor der Antragstellung immatrikuliert gewesen ist, die Leistungen gemäß § 4 Absatz (3) Buchstaben a) bis h) und j) erbracht sowie das Berufspraktikum entsprechend § 8 der Studienordnung absolviert hat.

(2) Die Masterarbeit zeigt, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem der Internationalen Beziehungen selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll ca. 20.000 Wörter umfassen.

(3) Zur Bewertung der Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/innen. Eine/r von beiden ist der/die Betreuer/in der Masterarbeit. Der/die Kandidat/in hat das Recht, den/die Betreuer/in der Masterarbeit vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Benehmen mit der/dem Betreuer/in durch den Prüfungsausschuss. Das Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabzeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind von dem/der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ist der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung – jedoch höch-

tens um vier Wochen – verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der/die Kandidat/in das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(7) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Zur Benotung einer Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	=	A
	=	hervorragend (excellent)
1,6 bis 2,0	=	B
	=	sehr gut (very good)
2,1 bis 3,0	=	C
	=	gut (good)
3,1 bis 3,5	=	D
	=	befriedigend (satisfactory)
3,6 bis 4,0	=	E
	=	ausreichend (sufficient)
4,1 bis 5,0	=	F
	=	nicht bestanden (fail).

(2) Wird eine Leistung von mehreren Prüfern bewertet, wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Modulnoten für mehrere Studien- und Prüfungsleistungen werden die jeweiligen Noten gemäß Absatz (1) mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote wird jeweils als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertete Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zweite Wiederholungen von Fachprüfungen genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

§ 10 Antrag zum Studienabschluss

(1) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird von dem/der Studierenden gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation an einer der beteiligten Universitäten im Masterstudiengang Internationale Beziehungen in zwei Studiensemestern vor der Antragstellung. Von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag absehen.
- Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen,
- Nachweis des Auslandsstudiums gemäß § 7 der Studienordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der/dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht ein/eine Studierende/r das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtferti-

gen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz (3) und (4) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Der Studienabschluss des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen ist erreicht, wenn die nach § 4 Absatz (3) erforderlichen Leistungspunkte und das Auslandsstudium gemäß § 7 der Studienordnung nachgewiesen wurden.

(2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen und den Veranstaltungen gemäß § 4 Absatz (3) Buchstaben a) bis h) und zur Ermittlung der Noten für die Leistungen nach § 4 Absatz (3) Buchstaben j. (mündliche Prüfung) und k. (Masterarbeit) werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum und das begleitende Kolloquium gemäß § 4 Absatz (3) Buchstabe i) wird keine Note ausgewiesen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Abs. 2 mit den jeweils gemäß § 4 Absatz (3) vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 112 dividiert.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 9 Absatz (1) anzuwenden.

(5) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anhang 2 und 3 sowie ein Diploma Supplement gemäß Anhang 4 ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt in Kraft, sobald sie in den Amtsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht worden ist.

Anhang 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen

Modul	Veranstaltungstyp und Leistungsnachweise	SWS	Leistungs- punkte
Basismodule¹			
Internationale Institutionen und transnationale Politik	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Aufbaumodule			
Vertiefungsmodul	2 Wahlveranstaltungen (in der Regel Hauptseminare). Der Leistungsnachweis ist jeweils durch das Verfassen einer Hausarbeit zu erbringen	4	12
Projektkursmodul	1 Projektkurs. Der Leistungsnachweis ist durch das Verfassen einer Projektkursarbeit zu erbringen. ²	4-6	12
Methodenmodul	1 Hauptseminar mit schriftlicher Leistungskontrolle	2	6
Begleitmodul	1 Wahlveranstaltung (in der Regel Hauptseminar) mit schriftlicher Leistungskontrolle	2	6
Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium			8
Mündliche Prüfung			8
Masterarbeit und begleitendes Kolloquium			28
Gesamt:			120

Erläuterungen:

Klausuren: Klausuren haben in der Regel eine Dauer von 90 Minuten.

Masterarbeit: Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 20.000 Wörtern haben.

Projektkursarbeit: Die Projektkursarbeit soll einen Umfang von etwa 10.000 Wörtern haben.

Hauptseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Hauptseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

Kernseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Kernseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

¹ Entsprechend § 4 Abs. 6 ist der Leistungsnachweis in zwei der Basismodule durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem Kernseminar ergänzt wird.

² Entsprechend § 5 Abs. 2 der Studienordnung kann der Projektkurs in begründeten Ausnahmefällen durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss. In diesem Fall ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen von je einer Hausarbeit in den beiden Hauptseminaren zu erbringen.

Anhang 2: Zeugnis (Muster)



Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Zeugnis

über die bestandene Masterprüfung im Masterstudiengang

Internationale Beziehungen

gemäß Prüfungsordnung vom 10. Januar 2003

Name

geboren am

in

hat das Master-Studium Internationale Beziehungen mit der

Gesamtnote

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Masterarbeit:

Sie/Er hat in den einzelnen Modulen des Studiengangs folgende Noten erhalten und Leistungspunkte (LP) erworben:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Masterarbeit:	28	
Mündliche Prüfung:	8	
Modul 1: Internationale Institutionen und transnationale Politik	10	
Modul 2: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	10	
Modul 3: Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik	10	
Modul 4: Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden	10	
Modul 5: Vertiefungsmodul	12	
Modul 6: Projektkursmodul	12	
Modul 7: Methodenmodul	6	
Modul 8: Begleitmodul	6	

Berlin, den

(Siegel)

Univ.-Prof. Dr.
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Univ.-Prof. Dr.
Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Notenskala: 1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

Anhang 3: Urkunde (Muster)



Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

U r k u n d e

Name

geboren am

in

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang

Internationale Beziehungen

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Januar 2003

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Notenskala: 1,0 – 1,5 – hervorragend; 1,6 – 2,0 – sehr gut; 2,1 – 3,0 – gut; 3,1 – 3,5 – befriedigend; 3,6 – 4,0 – ausreichend

Anhang 4: Diploma Supplement (Muster)

Diploma Supplement

1. **Name, Vorname:**
2. **Geburtsdatum, -ort und -land:**
3. **Matrikelnummer:**

4. Angaben über die Ausbildung

4.1 **Erworbener Hochschulgrad:** Master of Arts (M.A.)

4.2 **Schwerpunkte der Ausbildung:**

Das Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, d.h. Theorien, Empirie und Methoden in den internationalen Beziehungen, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

4.3 **Ausbildungsinstitutionen:** Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Universität Potsdam

4.4 **Ausbildungssprachen:** Deutsch / Englisch

4.5 **Art der Ausbildung:** Präsenz- und Vollzeit-Universitätsstudium

4.6 **Ausbildungsdauer:** Semester bei 4 Semestern Regelstudienzeit,
inkl. aller Studien- und Prüfungsleistungen

4.7 **Zulassungsvoraussetzungen:** Berufsqualifizierender Hochschulabschluss

5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung

5.1 **Inhalte des Ausbildungsprogramms:**

Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), davon 40 für die Basismodule und 80 für die Aufbaumodule, einschließlich mündlicher Prüfung und Masterarbeit. Auf das Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium entfallen 8 LP. Folgende Module müssen absolviert werden:

Basismodule (insgesamt 40 LP)

(Leistungsnachweis in zwei der Basismodule durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier oder Ähnliches in dem Kernseminar ergänzt wird.)

- Internationale Institutionen und transnationale Politik, 10 LP
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale politische Ökonomie, 10 LP
- Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik, 10 LP
- Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden, 10 LP

Aufbaumodule (insgesamt 80 LP)

- Vertiefungsmodul, 12 LP
- Projektkursmodul, 12 LP
- Methodenmodul, 6 LP
- Begleitmodul, 6 LP
- Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium, 8 LP
- Mündliche Prüfung, 8 LP
- Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium, 28 LP

Ergebnisse der Ausbildung:

Module	Leistungspunkte	Noten
Basismodule		
Internationale Institutionen und transnationale Politik		
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale politische Ökonomie		
Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik		
Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden		
Aufbaumodule		
Vertiefungsmodul		
Projektkursmodul		
Methodenmodul		
Begleitmodul		
Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium		Diese Leistungen werden nicht benotet.
Mündliche Prüfung		
Masterarbeit und begleitendes Kolloquium		
Gesamt:		

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden (fail)	

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:

Der Abschluss qualifiziert für eine Promotion.

5.5 Berufliche Qualifikation:

Berufstätigkeit als Master of Arts (Internationale Beziehungen) in Verwaltung, Politikberatung, Wirtschaft und Wissenschaft.

5.5 Weitere Informationen:

<http://www.masterib.de>

Berlin, den

.....
 Univ.-Prof. Dr.
 Der/Die Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses

.....
 Univ.-Prof. Dr.
 Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen
 Kommission